



Hardbergschule Worblingen e. V.

# SATZUNG

# Satzung des Fördervereins der Hardbergschule Worblingen e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Eltern, Lehrer, ehemalige Schüler, Freunde und Förderer der Hardbergschule Worblingen bilden einen Verein mit dem Namen „Förderverein der Hardbergschule Worblingen e.V.“.
2. Dieser Verein hat seinen Sitz in 78239 Rielasingen-Worblingen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Singen eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.August bis 31.Juli).

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern und gemeinsam am Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule mitzuwirken und diese ideell und materiell zu unterstützen.

Dazu sollen besonders beitragen:

- 1.1. Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen und erzieherischen Problemen, z.B. durch Einrichtung eines „Eltern-Lehrer-Stammtisches“.
  - 1.2. Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen, z.B. Schulfeste.
  - 1.3. Förderung einzelner, bedürftiger Schüler, z.B. bei Klassenfahrten.
2. Der Verein übernimmt die Trägerschaft und Organisation der Kernzeitbetreuung, sofern für den Verein kostendeckende Durchführung durch Beiträge der Erziehungsberechtigten oder sonstige Zuwendungen und Spenden sichergestellt ist.  
Der Vorstand des Vereins erlässt hierzu eine gesonderte Geschäftsordnung.
  3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

# Satzung des Fördervereins der Hardbergschule Worblingen e.V.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
3. Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung eines von der Mitgliedsversammlung festgesetzten Mindestjahresbeitrags, der für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten ist. Die Beiträge sollten durch eine Einzugsermächtigung abgetreten werden.
4. Jedes volljährige Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied und auch keine sonstigen Zuwendungen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Tod
  - schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres
  - Ausschluss durch Beschluss (Zweidrittelmehrheit) des Vorstands bei vereinschädigendem Verhalten.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

# Satzung des Fördervereins der Hardbergschule Worblingen e.V.

## § 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. der/dem Vorsitzenden
  - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. der/dem Kassierer(in)
  - d. der/dem Schriftführer(in)
  - e. zwei Beisitzern
  - f. der/dem Elternbeiratsvorsitzenden kraft Amtes
  - g. der/dem Schulleiter(in) kraft Amtes
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.  
Mindestens ein Vorstandsmitglied muss dem Elternbeirat und mindestens ein Vorstandsmitglied muss der Lehrerschaft angehören.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (§26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist für die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel verantwortlich. In finanziellen Angelegenheiten sind der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter oder der Kassierer jeweils für sich allein zeichnungsberechtigt. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
5. Der Vorstand besorgt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

## Satzung des Fördervereins der Hardbergschule Worblingen e.V.

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außergerichtliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 von Hundert der Mitglieder, jedoch mindestens 10 Mitglieder, dies schriftlich verlangen. In diesem Fall muss die o.a. Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einberufen werden.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen - ordentlichen und außerordentlichen - haben 1 Woche vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
  - b. Erteilung der Entlastung
  - c. die Wahl des Vorstandes
  - d. die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren.  
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Hierbei haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
  - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - f. Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge, Vorstellung und Aussprache über geplante Veranstaltungen des Vereins
  - g. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.  
Beschlüsse werden, außer im Falle der Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

# Satzung des Fördervereins der Hardbergschule Worblingen e.V.

## § 7 Anträge

Anträge zu § 2 können gestellt werden

- a) von den Mitgliedern des Vereins
- b) von der Schulleitung
- c) von den Konferenzen der Schule
- d) vom Schulelternbeirat

und müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einem Mitglied des Vorstands schriftlich vorliegen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 4 f) zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 8 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Satzungsänderung können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
In der Einladung ist der zu ändernde Paragraph in der Tagesordnung anzugeben.
2. Für einen Auflösungsbeschluss gelten die Bestimmungen wie unter Abs. 1.
3. Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Vereinsmitglieder beschließen über die Verwendung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese vorliegende Satzung wurde auf der Gründerversammlung des Vereins am 08.06.1994 beschlossen und tritt mit dem Zeitpunkt des Eintrags in das Vereinsregister in Kraft.

Rielasingen-Worblingen, den 08.06.1994